



Satzung des Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 15. Mai 1984 gegründete Verein führt den Namen „Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schönberg/Holstein.
- (3) Der Verein ist unter der Nummer 568 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er pflegt und fördert auf freiwilliger Grundlage das Tanzen als Freizeit- oder Leistungssport und den Gesundheitssport.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Alle dem Verein von sonstigen natürlichen oder juristischen Personen zufließenden Mittel und Spenden dürfen, soweit sie nicht zweckgebunden vergeben werden, nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im „Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e. V.“ kann nur von natürlichen Personen erworben werden.
Zu unterscheiden sind

- (a) ordentliche Mitglieder,
 - (b) jugendliche Mitglieder,
 - (c) Kinder und
 - (d) Ehrenmitglieder.
 - (e) Ordentliche Mitglieder sind voll geschäftsfähige Personen.
 - (f) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - (g) Kinder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen nicht verpflichtet.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Minderjährige bedürfen der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
- (a) durch Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch den Tod des Mitgliedes oder
 - (d) mit dem Tage der Auflösung des Vereins.
- (3) Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Maßgebend ist das Datum des Poststempels.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann
- (a) durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied mit den Beitragszahlungen mehr als drei Monate rückständig ist und auch nach Mahnung innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat;
 - (b) durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn das Mitglied
 - mehrmals gegen die Vereinssatzung verstoßen hat oder verstößt oder
 - durch Äußerungen in Wort oder Bild oder durch Handlungen das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder
 - den Vereinsfrieden stört.
- (5) Schriftverkehr mit Mitgliedern insbesondere im Ausschlussverfahren gilt diesen drei Tage nach Versendung an die zuletzt bekannte Anschrift als zugegangen.
- (6) Für die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft gelten die Absätze 2 bis 4 entsprechend.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 5 Ruhende Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5 kann auf dessen Antrag vom Vorstand in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden, wenn besondere Gründe eine solche Umwandlung rechtfertigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied für längere Zeit nicht am Sportbetrieb teilnimmt.
- (2) Ein Mitglied mit ruhender Mitgliedschaft darf nicht am aktiven Sportbetrieb teilnehmen.
- (3) Die ruhende Mitgliedschaft ist vom Vorstand in eine Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 3, 4 oder 5 umzuwandeln, wenn das Mitglied es beantragt.

§ 6 Beiträge und Umlagen

- (1) Zur Deckung der dem Verein für die Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes entstehenden Kosten werden von jedem Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Beitragserhöhung kann höchstens einmal jährlich erfolgen. Die Beitragserhöhung ist auf der Mitgliederversammlung zu begründen.
- (3) Zur Deckung unvorhergesehener Kosten kann auf Beschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung von jedem Mitglied mit Ausnahme der Ehrenmitglieder eine Umlage bis zur Höhe eines Jahresbeitrages erhoben werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Umlage innerhalb der beschlossenen Frist zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in besonders begründeten Fällen eine Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen beschließen.

§ 7 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand,
 - (c) der Jugendtag und
 - (d) der Jugendausschuss.
- (2) Als beratendes Organ kann ein Beirat gewählt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern mit Ausnahme der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) und c).
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens zum 31. März als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand des Vereins einberufen. Die Einladung wird drei Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung und dem Tagungsort im amtlichen Anzeiger der Gemeinde Schönberg bekannt gegeben. Sie wird zusätzlich in der Tanzsporthalle ausgehängt.
- (3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Sie kann bei Vorliegen besonderer Umstände auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder verlangt werden. Im Falle des Verlangens aus der Mitgliedschaft ist sie spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand abzuhalten.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Der Vorstand soll alle Mitglieder unverzüglich, spätestens aber auf der Mitgliederversammlung, über die nachgereichten Anträge unterrichten. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (5) Später eingehende Anträge werden auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen dies unterstützt.

§ 9 Gegenstand der Beratung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über
 - (a) die Vereinssatzung und deren Änderungen,
 - (b) die Beitragsordnung und deren Änderungen,
 - (c) die nach der Satzung erforderlichen Wahlen und Abberufungen der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und der Beiratsmitglieder mit Ausnahme des Jugendwartes und dessen Stellvertreters,
 - (d) die Festsetzung der Beiträge, Umlagen und den Haushaltsplan,
 - (e) die Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer und der Jahresrechnung für das jeweilige abgelaufene Jahr,
 - (f) die Entlastung des Vorstandes und
 - (g) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Leitung, Beschlussfassung und Protokollführung bei Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Versammlungsleiter.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (3) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- (5) Bei den nach der Satzung erforderlichen Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.
- (6) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen wird, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst durch Stimmzettel gewählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die als Inhaltsprotokoll geführt wird. Die Protokollführung obliegt dem Schriftwart oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Vertreter. Die Niederschrift ist vom Verfasser und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister,
 - (d) dem Schriftwart,
 - (e) dem Pressewart
 - (f) dem Sportwart und
 - (g) dem Jugendwart oder seinem Vertreter.
- (2) Dem Vorstand obliegt die selbstverantwortliche Führung der laufenden Vereinsgeschäfte im Rahmen der geltenden Gesetze, der Vereinssatzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus hat er folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - (b) Erstellung des Jahresberichtes für die Jahreshauptversammlung,
 - (c) Erstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Jahr und
 - (d) sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (4) Regelmäßige Entgelte sind einmalig durch den Vorstand zu bestätigen.
- (5) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Absatz 5 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 12 Wahlzeit des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu-/Wiederwahl im Amt. In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt
- der Vorsitzende
 - der Schatzmeister und
 - der Sportwart.
- (2) In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt
- der stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftwart und
 - der Pressewart.
- (3) Vorstandsmitglieder können
- (a) ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied niederlegen oder
 - (b) mit Ausnahme des Jugendwartes durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden.
- (4) Scheiden von den drei Vorstandsmitgliedern nach § 26 BGB zwei aus, hat das verbleibende Mitglied des Vorstandes umgehend unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen werden im Rahmen der Geschäftsordnung, die der Vorstand sich gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. d) gibt, durchgeführt.

§ 14 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Es gilt § 10 Abs. 5.
- (2) Der Beirat ist berechtigt, als beratendes Organ an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Er kann vom Vorstand zur Teilnahme aufgefordert werden. Der Beirat ist auf Vorstandssitzungen nicht stimmberechtigt.
- (3) Im Übrigen wirkt der Beirat in dem vom Vorstand festgelegten Aufgabenbereich.
- (4) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des „Tanzsportclub Ostseebad Schönberg von 1984 e. V.“ führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwaltung ihrer zweckgebunden zufließenden Mittel, soweit der Vorstand sie dazu ermächtigt.
- (2) Für den Jugendtag gelten die §§ 8 bis 10 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens ein Vertreter des Vorstandes an der Versammlung teilnimmt und auf die Einhaltung der satzungsmäßigen Ordnung zu achten hat. Der Vertreter des Vorstandes ist berechtigt, jederzeit einen Beschluss des Jugendtages anzufechten, wenn er der Satzung widerspricht.
- (3) Der Jugendtag wählt den Jugendausschuss. Für ihn gelten die §§ 11 bis 13 über den Vorstand sinngemäß. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen
 - (a) der Vereinssatzung
 - (b) der Jugendordnung und
 - (c) der Beschlüsse des Jugendtages.
- (4) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er ist bei allen Entscheidungen, die vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung getroffen werden sollen, zuvor zu hören.
- (5) Jugendtag und Jugendausschuss vertreten ihre Interessen und Beschlüsse durch den Jugendwart im Vorstand.
- (6) Der Jugendwart wird vom Jugendtag gewählt. § 10 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend. Der Jugendwart wird durch die Wahl zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendausschusses, des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

§ 16 Sparten

- (1) Die Tanzsport treibenden Mitglieder (z. B. Turniertanz, Rock´n´Roll) können sich für interne Zwecke eine Ordnung geben und einen Obmann wählen, der die Belange ihrer Sparte gegenüber dem Vereinsvorstand vertritt.

§ 17 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl neu gewählt wird.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Kassenprüfer haben vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse und das sonstige Vermögen des Vereins, sowie den ordnungsgemäßen Mitteleinsatz, zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Jahreshauptversammlung schriftlich zu berichten.

- (4) Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine unvermutete Kassenprüfung durchzuführen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 18 Haftung

- (1) Der Verein haftet mit seinem Vermögen für die vom Vorstand eingegangenen Verbindlichkeiten, sowie für die an den Verein herangetragenen Schadenersatzforderungen.

§ 19 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zwecke satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn weniger als 7 Mitglieder zu verzeichnen sind.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportverband Schleswig-Holstein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Auflösung des Vereins sind bis zu drei Liquidatoren zu bestellen. Jeder Liquidator vertritt den Verein allein. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 21 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die Rechte gemäß der DS-GVO, BDSG und LDSG in der jeweils geltenden Fassung auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der Person aus dem Verein hinaus.

- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 15. Mai 1984.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. Februar 2011 neu gefasst.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22. März 2019.